

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Einsetzung eines EG-Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Bundestag setzt einen EG-Ausschuß ein, der aus 31 Mitgliedern besteht. Die beiden Gruppen können jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuß entsenden.
- II. Der EG-Ausschuß ist, soweit dies nicht von anderen Fachausschüssen wahrzunehmen ist, zuständig für folgende Aufgaben:
 1. Änderung der Verträge der Europäischen Gemeinschaften;
 2. Institutionelle Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften;
 3. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und Zusammenarbeit der nationalen Parlamente der EG;
 4. Beratung von EG-Vorlagen.
- III. Im EG-Ausschuß sind 9 deutsche Mitglieder und Beobachter des Europäischen Parlaments zur Mitwirkung berechtigt.

Ihre Berufung erfolgt durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen, aus deren Parteien sie in das Europäische Parlament gewählt worden sind. Die Berufung erfolgt zunächst bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, danach bis zum Ende der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.

Sie können die Beratung von Verhandlungsgegenständen anregen sowie während der Sitzungen des Ausschusses Auskünfte erteilen und zu den Verhandlungsgegenständen Stellung nehmen.

Die beiden Gruppen können jeweils einen Beobachter des Europäischen Parlaments in den EG-Ausschuß entsenden. Für die Berufung gilt Nummer III Abs. 2 entsprechend.

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Der Integrationsprozeß der Europäischen Gemeinschaft hat sich in den letzten Jahren zunehmend beschleunigt. Die Parlamente in anderen EG-Staaten haben dem Rechnung getragen und Europa-Ausschüsse eingerichtet.

In den kommenden Monaten und Jahren steht die Europäische Gemeinschaft vor grundlegenden Entscheidungen.

Für die Behandlung dieser Fragen ist die Einrichtung eines EG-Ausschusses erforderlich.

Um die Verbindung zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament zu gewährleisten, wird für die deutschen Mitglieder und Beobachter des Europäischen Parlaments eine Mitwirkungsberechtigung geschaffen.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß das korrespondierende Ministerium des EG-Ausschusses das Auswärtige Amt ist.